

# **BGer 1P.128/2001 vom 16. März 2001**

Bundesgericht, 2001-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.128\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.128_2001)

FR: TF 1P.128/2001 du 16 mars 2001

IT: TF 1P.128/2001 del 16 marzo 2001

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das nach Art. 88 OG erforderliche aktuelle praktische Interesse an der Behandlung einer Haftbeschwerde entfällt, wenn der Beschwerdeführer während der Hängigkeit des bundesgerichtlichen Verfahrens aus der Haft entlassen wird ( BGE 110 Ia 140 E. 2a S. 141 ff. ; 125 I 394 E. 4a S. 397). Im vorliegenden Fall reichte der Beschwerdeführer am 15. Februar 2001 beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde gegen die Haftverlängerungs-Verfügung der Vizepräsidentin des Verfahrensgerichts in Strafsachen des Kantons Basel-Landschaft vom 16. Januar 2001 ein.

Am 14. März 2001 wurde er aus der Untersuchungshaft entlassen.

Damit ist das aktuelle praktische Interesse an der Behandlung der staatsrechtlichen Beschwerde dahingefallen. Es liegt kein Grund vor, die Beschwerde trotz fehlenden aktuellen Interesses zu behandeln ( BGE 110 Ia 140 E. 2b S. 143 f. ; 125 I 394 E. 4b S. 397 f.). Die staatsrechtliche Beschwerde ist daher infolge Gegenstandslosigkeit vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

### **E. 2**

Wird eine Beschwerde gegenstandslos, so hat das Bundesgericht nach Art. 72 BZP in Verbindung mit Art. 40 OG über die Prozesskosten mit summarischer Begründung aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu befinden. Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist in erster Linie

auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen; vielmehr muss es bei einer knappen, d.h. Prima-facie-Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben.

Der Beschwerdeführer machte in seiner staatsrechtlichen Beschwerde geltend, die kantonale Instanz habe den dringenden Tatverdacht und Kollusionsgefahr zu Unrecht bejaht. Ausserdem beklagte er sich über Rechtsverzögerung, Verfahrens-Verschleppung und über eine Verletzung des Beschleunigungsgebots.

Eine Prima-facie-Beurteilung der Aktenlage ergibt, dass keine dieser Rügen begründet gewesen wäre, denn die Überlegungen, mit denen im angefochtenen Entscheid die Haftverlängerung bis

14. März 2001 als zulässig erachtet worden war, verletzen die Verfassung nicht. Da die Beschwerde wahrscheinlich abgewiesen worden wäre, sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und hat er keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.